

## **Bundesfinanzhof hält Nachzahlungszinsen für verfassungswidrig**

Endlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen geäußert. Der „realitätsferne“ Zinssatz für Steuernachzahlungen beträgt 0,5 % pro Monat (also 6 % pro Jahr). Allein bei der steuerlichen Betriebsprüfung vereinnahmte der Fiskus im Bereich der Zinsen nach § 233a AO in den letzten Jahren mehr als 2 Mrd. €.

Bisher vertraten die Finanzgerichte die Auffassung, dass der Zinssatz den Gleichheitsgrundsatz wahrt. Noch in einem Urteil vom 09.11.2017 hatte der 3. Senat des BFH den derzeit geltenden Zinssatz als verfassungsgemäß angesehen.

Der 9. Senat sieht es nunmehr anders. In seiner Entscheidung vom 25.04.2018 (IX B 21/18) teilte der 9. Senat mit, dass nach seiner Auffassung schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel bestünden, ob der Zinssatz dem aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Übermaßverbot entspreche. Die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe wirke in Zeiten eines strukturellen Niedrigzinsniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung.

Das Urteil betrifft Zinszahlungszeiträume ab 2015. Der Sachverhalt war folgender:

Ein Ehepaar hatte für 2009 zunächst eine Einkommensteuer in Höhe von 159.139 € zu zahlen. Im Anschluss an eine spätere Außenprüfung erhöhte das Finanzamt die Einkommensteuerfestsetzung auf 2.143.939 €. Auf die Steuernachzahlung von 1.984.800 € sollte das Ehepaar Nachzahlungszinsen in Höhe von 240.831 € zahlen. Das Ehepaar ging ins Rechtsbehelfsverfahren und beantragte die Aussetzung der Vollziehung (ADV) des Zinsbescheids wegen Verfassungswidrigkeit. Das Finanzamt und das erstinstanzliche Finanzgericht lehnten den ADV-Antrag ab, woraufhin das Ehepaar Beschwerde beim BFH einlegte.

Der 9. Senat führte weiterhin aus, dass die Verzinsung von Steuernachzahlungen auf der typisierenden Annahme beruhen solle, dass derjenige, dessen Steuer ganz oder zum Teil zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt wird, gegenüber demjenigen, dessen Steuer bereits früh festgesetzt wurde, einen Liquiditäts- und damit auch einen potentiellen Zinsvorteil hat. Nach Auffassung des Senats muss sich diese Typisierung aber an einem realitätsgerechten typischen Fall orientieren. Ein fester Zinssatz von 6 % soll dieser Voraussetzung widersprechen. Spätestens seit 2015 befinde sich Deutschland in einer „nachhaltig verfestigten“ Niedrigzinsphase. Zudem sei die Finanzverwaltung mithilfe moderner EDV-Technik mittlerweile in der Lage variable Zinsen festzusetzen. Als Beispiel wurde die Verzinsung von Kommunalabgaben in Bayern angeführt, bei denen der Zinssatz 2 % über dem Basiszinssatz liegt.

Die aktuelle Entscheidung des BFH ist zwar nur eine vorläufige Entscheidung, da es sich um ein ADV-Verfahren handelt. Trotzdem wird es Auswirkungen auf zukünftige Verfahren haben. Aktuell sind 6

weitere Verfahren bei BFH anhängig. Es ist zu erwarten, dass letztendlich das Verfassungsgericht über diesen Sachverhalt zu entscheiden hat.

Insofern ist zu empfehlen, gegen jede Festsetzung von Nachzahlungszinsen Einspruch einzulegen und Aussetzung der Vollziehung der Zinszahlung zu beantragen.



**Andrea Werner, Steuerberaterin**

Tel: 04167 / 6989-0

eMail: [a.werner@hwt-steuerberater.de](mailto:a.werner@hwt-steuerberater.de)